

# **Satzung des Tanzsportvereins TSV GymTa-Session Altlußheim e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
2. Zweck des Vereins	Seite 3
3. Mitgliedschaft	Seite 4
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
5. Beiträge für Mitglieder	Seite 5
6. Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
7. Organe des Vereins	Seite 6
8. Mitgliederversammlung	Seite 7
9. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 8
10. Gesamtvorstand	Seite 9
11. Vorstand	Seite 9
12. Vereinsjugend	Seite 10
13. Kassenprüfer:innen	Seite 10
14. Haftung	Seite 10
15. Datenschutz im Verein	Seite 11
16. Auflösung	Seite 11
17. Gerichtsstand	Seite 11
18. Inkrafttreten	Seite 11
19. Salvatorische Klausel	Seite 12

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der am 22. April 1998 gegründete Verein führt den Namen

**Tanzsportverein GymTa-Session Altlußheim e.V.,**  
kurz: **TSV GymTa-Session Altlußheim e. V.**

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Altlußheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Vereins-Nr. -VR 420593- eingetragen.

1.3. Der Verein ist Mitglied des

- Landessportverbandes Baden-Württemberg, Mitglied im DOSB,
- Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg, Mitglied beim DTV,
- Deutschen Verbandes für Garde- und Schautanzsport (DVG), Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Tanzsportbund (DTV) e.V.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

## 2. Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist unabhängig von Altersstufen die Förderung und Pflege des (Amateur-) Tanzsports, insbesondere des Showtanzsports und der verbundenen Nachwuchsarbeit.

2.2. Der Vereinszweck wird erreicht durch

- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms,
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität, sowie die Gleichstellung der Geschlechter.
- 2.6. Der Verein tritt jeder Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 2.7. Der Verein sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und tritt für ihre körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung ein.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- 3.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlich (auf einem dafür vorgesehenen Vordruck) oder elektronisch zu stellender Aufnahmeantrag voraus.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- 3.4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung. Diese kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- 3.6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- 4.2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
- 4.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen und E-Mail-Adressen,
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 4.5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 4.6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind alle Mitglieder im Rahmen der Ordnung für Arbeitsleistungen verpflichtet, entsprechende Leistungen kostenlos zu erbringen.

## 5. Beiträge und Kosten für Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 5.2. Zu zahlen sind
  - bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - ein Jahresbeitrag,
  - für Aktive des Leistungssportbereich (Turniersports) gesonderte Kostenpauschale/n für Kostüme/Ausstattung, Schminke, Turniergebühren und Buskosten
  - ggf. einen in der Ordnung für Arbeitsstunden festgelegten Betrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 6.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6.4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - groben unsportlichen Verhaltens.

Eine Anhörung des Mitglieds ist anzustreben. Für den Beschluss eines Ausschlusses ist die Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen einen Ausschluss kann nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses, mit einer Frist von zwei Wochen, Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- 6.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben jedoch unberührt.
- 6.6. Anders als bei freiwillig ausgetretenen Mitgliedern, bei denen jederzeit die Möglichkeit zum Wiedereintritt besteht, wird Mitgliedern, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, diese Möglichkeit unwiderruflich verwehrt.

## 7. Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Gesamtvorstand,
  - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 7.2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

## 8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Veranstaltung stattfinden. Hybride Versammlungen sind nicht zulässig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Einladung ohne Unterschrift des Vorstandes ist zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Benachrichtigung per E-Mail. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.
- 8.4. Mitglieder, die im Zeitraum nach der Ladungsfrist und vor der Mitgliederversammlung in den Verein eintreten, werden nachträglich eingeladen, haben aber kein Stimmrecht an der Versammlung.
- 8.5. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung der Änderungen von Anschrift bzw. E-Mail-Adresse ist Bringschuld des Mitglieds.
- 8.6. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.8. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.9. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem/einer stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 8.10. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder bzw. ein gesetzlicher Vertreter (wenn das Mitglied das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) stellen. Anträge sind in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 8.11. Nicht fristgerechte Anträge oder erst in den Versammlungen gestellte Anträge sind nicht zulässig.

- 8.12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 8.13. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Sitzungsleiter (i. d. R. der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung einer der Stellvertreter) und dem Protokollführer (i. d. R. der Schriftführer, bei Verhinderung eine vom Vorstand ernannte Person) unterschrieben werden.

## 9. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
  - d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
  - e) Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes; der Jugendwart wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt
  - f) Wahl der beiden Kassenprüfer
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
  - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1

Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Finanzordnung, Sport- und Turnierordnung, Ordnung für Arbeitsleistungen, Ordnung für Turnierpauschale und Buskosten, etc.

**Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.**

- l) Bestätigung der Jugendordnung.



## 10. Gesamtvorstand

- 10.1. Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem Vorstandsvorsitzenden
  - dem stellv. Vorsitzenden für den Bereich Breitensport
  - dem stellv. Vorsitzenden für den Bereich Leistungssport
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - dem Pressewart und
  - dem Jugendwart.
- 10.2. Die Mitglieder des Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 10.3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 10.4. Der Schatzmeister wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.5. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
- 10.6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- 10.7. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Gremium aus, so besetzt der Gesamtvorstand das Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit kommissarisch.

## 11. Vorstand

- 11.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und die zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

11.2. Für folgende Tätigkeiten des Vorstandes ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig:

- Rechtsgeschäfte, die Grundstücke betreffen,
- Kreditaufnahmen,
- Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von € 10.000,- übersteigen.

## 12. Vereinsjugend

12.1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

12.2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## 13. Kassenprüfer

13.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

13.2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

13.3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

13.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## 14. Haftung

14.1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

14.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## 15. Datenschutz im Verein

- 15.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 15.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 15.3. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildmaterial und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Daten und Bildmaterial dürfen nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 15.4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## 16. Auflösung

- 16.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 16.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Altlußheim mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsportes verwendet werden darf.

## 17. Gerichtsstand

Bei Rechtsgeschäften des Vereins mit bestehenden oder ehemaligen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Schwetzingen.

## **18. Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.06.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.